Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5906**

14. Wahlperiode 19. 04. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5648 –

Stationierung von zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Soldaten des britischen Scot Guards Regiments in Deutschland

Im Jahre 1992 töteten zwei Angehörige der britischen Streitkräfte in Belfast einen jungen Iren, obwohl sie nach einer gründlichen Durchsuchung wussten, dass er unbewaffnet war. Ein Zivilgericht verurteilte die Soldaten zu einer jeweils lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

Nach einer von der britischen Armee und einem Teil der englischen Presse inszenierten Kampagne wurden beide nach drei Jahren aus der Haft entlassen. Am 3. November 1998 entschied der britische Armeerat, dem der Staatssekretär im britischen Verteidigungsministerium, John Spellar, und der Kommandeur des Parachute Regiment, General Michael Jackson, angehören, beide Soldaten wieder in ihr Regiment, die Scot Guards, aufzunehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass seit 1995 über 1 400 Soldaten wegen Drogenmissbrauchs aus der britischen Armee entlassen worden sind.

Es gibt Hinweise darauf, dass die beiden Soldaten mittlerweile in Deutschland stationiert sein sollen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass zwei wegen eines Tötungsdeliktes verurteilte Soldaten bei der britischen Rheinarmee stationiert sind?

Ja, nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Betreffenden bei der britischen Rheinarmee stationiert.

2. Falls nicht, ist die Bundesregierung willens, dieser Frage nachzugehen?

Siehe Antwort zu Frage l.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 12. April 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Stationierung der beiden Soldaten in Deutschland – sofern sie sich bewahrheiten sollte – vor dem Hintergrund, dass wegen derartig schwerer Straftaten verurteilte Straftäter nicht zum Dienst in den deutschen Streitkräften zugelassen werden und die Bundesregierung jüngst Überlegungen angestellt hat, bekannte Rechtsradikale vom Wehrdienst auszuschließen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Stationierung britischer Streitkräfte in Deutschland, einschließlich der Rechte des Aufnahmestaates, sind im NATO-Truppenstatut (NTS) und im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) vereinbart. Danach können die zuständigen deutschen Behörden förmliche Anträge auf Entfernung einzelner Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaates stellen, wenn durch die weitere Anwesenheit der in Frage stehenden Person im Bundesgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tatsächlich gefährdet ist. Hierfür gibt es jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Die aufgrund der deutschen Wehrgesetze für den Dienst in der Bundeswehr geltenden Maßstäbe sind für ausländische Stationierungsstreitkräfte nicht verbindlich.

4. Ist die Bundesregierung willens, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland deutlich zu machen, dass sie weder eine bereits erfolgte noch eine künftige Stationierung dieser Soldaten hinnehmen wird?

Die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch gegenüber Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte obliegt den zuständigen Landesbehörden. Im Übrigen siehe Antwort zu Ziffer 3.

5. Ist die Bundesregierung gewillt, den vorliegenden Fall zum Anlass zu nehmen, mit den Verbündeten, die aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, Eurokorps, D/NL Korps usw.) Soldaten in Deutschland stationieren dürfen, in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die betreffenden Abkommen um einen Passus zu ergänzen, der den Aufenthalt ihrer Soldaten auf deutschem Staatsgebiet auf Personen beschränkt, die nach deutschem Recht Wehrdienst leisten könnten und auch das Streitkräfteaufenthaltsgesetz entsprechend zu ergänzen?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die bewährten vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen dahin gehend zu verändern, dass der Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte auf Personen beschränkt wird, die nach deutschem Recht Wehrdienst leisten könnten.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die durch die vorliegenden Fakten belegte Tatsache, dass im dargestellten Fall ein Mitglied der europäischen Wertegemeinschaft das Tötungsdelikt an einem Bürger Nordirlands geringfügiger einschätzt als ein Drogendelikt?

Der Bundesregierung liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor. Im Übrigen ist der konkrete Fall derzeit (April 2001) Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor Gerichten des Vereinigten Königreichs.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333